

Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.07.2016

in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2017

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 06.07.2016 und 20.12.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Gemäß § 6 der Satzung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein werden auf privatrechtlicher Basis folgende Entgelte erhoben:

1. Entgelte

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Bei den Entgelten mit Ausnahme der Nummer 2.6 und der Nummer 2.7 handelt es sich um Jahresbeträge, die in zwölf gleichen Monatsbeträgen fällig werden.

Darüber hinaus sind die Entgelte nach Nummer 2.6.1 in einer Summe im Voraus fällig. Bestimmte Angebote (insbesondere in Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen) können entgeltfrei durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule im Rahmen ihrer Budgetverantwortung.

2. Höhe der Entgelte

	Jahresbetrag	monatlich
2.1 Elementarbereich		
Eltern-Kind-Kurse (45 min)	246 €	20,50 €
Musikalische Früherziehung (60 min)	246 €	20,50 €
Musikalische Grundausbildung	246 €	20,50 €
2.2 Instrumental- und Vokalunterricht		
Gruppenunterricht 3 - 7 Teilnehmende (45 min)	312 €	26,00 €
Gruppenunterricht 3 - 7 Teilnehmende (60 min)	420 €	35,00 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (45 min)	468 €	39,00 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (30 min)	312 €	26,00 €
Einzelunterricht (30 min)	624 €	52,00 €
Einzelunterricht (15 min)	312 €	26,00 €
Einzelunterricht (45 min)	936 €	78,00 €

Der Einzelunterricht 45 min kann nur belegt werden, wenn er von der Fachlehrkraft empfohlen wird.

	Jahresbetrag	monatlich
Kombiunterricht, 3 Teilnehmende (jeder Teilnehmende erhält einmal wöchentlich Gruppenunterricht (40 min) und zusätzlich zehn Unterrichtseinheiten Einzelunterricht á 20 min jährlich)	492 €	41,00 €

2.3 Ergänzungsfächer (unterschiedliche Dauer)

Teilnehmende, die nach 2.2 Unterricht erhalten	entgeltfrei	
sonstige Teilnehmende	120 €	10,00 €

Zur Unterstützung der Musikschulensembles kann die Musikschule externe Teilnehmende von einem Entgelt befreien, wenn dies aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint.

2.4 Unterricht in darstellenden Künsten

Tanz (60 min)	144 €	12,00 €
Tanz (90 min)	192 €	16,00 €

Auf die unter 2.2 - 2.4 genannten Entgelte zahlen volljährige Teilnehmende einen Aufschlag von 20 % auf das Regelentgelt. Der Aufschlag entfällt für Volljährige, die noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen bzw. kein eigenes Einkommen haben.

2.5 Studienvorbereitende Ausbildung

Die studienvorbereitende Ausbildung wendet sich an besonders talentierte Teilnehmende, die sich auf ein musikalisches Studium vorbereiten wollen. Der Unterricht beinhaltet wöchentlich Einzelunterricht 60 min im Hauptfach, Einzelunterricht 30 min im Nebenfach sowie 1-2 Unterrichtseinheiten in Ergänzungsfächern.

Für die Teilnahme an der vorberuflichen Fachausbildung muss eine Aufnahme- und einmal jährlich eine Zwischenprüfung erfolgreich bestanden werden. Das Niveau im Hauptfach muss mindestens den Anforderungen der Mittelstufe 1 des jeweiligen VdM-Lehrplanes entsprechen.	888 €	74,00 €
--	-------	---------

2.6 Kurse und Workshops

2.6.1 Workshops

8 und mehr Teilnehmende	3,90 € mtl. (je 45 min)
5 - 7 Teilnehmende	5,90 € mtl. (je 45 min)
3 - 4 Teilnehmende	9,90 € mtl. (je 45 min)
2 Teilnehmende	15,70 € mtl. (je 45 min)
1 Teilnehmende/r	31,40 € mtl. (je 45 min)
1 Teilnehmende/r	21,00 € mtl. (je 30 min)

2.6.2 Kurse (unterschiedliche Dauer)

13 und mehr Teilnehmende	16,40 € (mtl.)
8 - 12 Teilnehmende	22,70 € (mtl.)
5 - 7 Teilnehmende	27,00 € (mtl.)
3 - 4 Teilnehmende	44,20 € (mtl.)

2.6.3

Von den Entgelten unter Nummer 2.6.1 und Nummer 2.6.2 kann bei besonderen Veranstaltungen abgewichen werden, insbesondere, wenn diese sich aus finanziellen Gründen sonst nicht durchführen ließen. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule.

2.7 Benutzung von schuleigenen Instrumenten

Die Entleihe von Instrumenten für Kinder, die am „Monheimer Modell Musikschule für alle“ teilnehmen, ist kostenfrei. Ebenso können in Einzelfällen Instrumente für die Mitwirkung an Ensembles, Veranstaltungen und Projekten entliehen werden. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung.

Für alle anderen Teilnehmenden gelten folgende Entgelte:

Streich- und Zupfinstrumente kleinerer Mensur	8,50 € (mtl.)
alle anderen Instrumente	
vom 1. bis zum 12. Ausleihmonat	8,50 € (mtl.)
vom 13. bis zum 24. Ausleihmonat	15,80 € (mtl.)
ab dem 25. Ausleihmonat	20,00 € (mtl.)

Mit der Grundschulzeit endet das Programm „*Monheimer Modell Musikschule für alle*“. Eine kostenlose Entleihe endet zu diesem Zeitpunkt. Im Anschluss an die Grundschulzeit kann bei entsprechender Verfügbarkeit ein Instrument gemietet werden. In diesem Fall beginnt eine Instrumentenmiete mit dem Entgelt ab dem 13. Monat. Eine Miete über das erste Jahr hinaus ist nur möglich, wenn die Musikschule das Instrument nicht für einen anderen Teilnehmenden benötigt.

3. Entgeltspflicht, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter. Bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres besteht die Entgeltspflicht vom Ersten des Monats, für den die Anmeldung erfolgt, bis zum Ende des Schuljahres. Es handelt sich um Jahresbeträge, die auf zwölf monatliche Raten verteilt werden, s. Nummer 1.

4. Entgeltermäßigung, Stundung, Erlass

Auf die Entgelte der Teilnehmenden nach Nummer 2.1 - 2.7 wird auf Antrag eine der folgenden Ermäßigungen gewährt:

4.1 Sozialermäßigung

Bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag wird eine Ermäßigung von 80 % gewährt.

Bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu führen. Die Sozialermäßigung wird für den nachgewiesenen Zeitraum, längstens jedoch bis zum Schuljahresende gewährt. Bei Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen ist die Musikschule unverzüglich zu informieren. Zu Unrecht in Anspruch genommene Ermäßigungen können nachgefordert werden.

4.2 Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, solange zwei oder mehr Geschwisterkinder die Musikschule besuchen. Diese Regelung gilt nur für Geschwister, die sich in Schul- oder Berufsausbildung, einem Studium oder Vergleichbarem befinden oder kein eigenes Einkommen haben. Die Entgelte aller Geschwister werden in diesem Fall einkommensunabhängig um 30% reduziert.

4.3 Billigkeitsregelungen

Darüber hinaus können die Entgelte auf Antrag gestundet, niedriger festgesetzt bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Dies entscheidet die Leitung der Musikschule.

Das Entgelt für die Belegung eines Ergänzungsfaches (Nummer 2.3) kann erlassen werden, wenn die Mitwirkung der/des Teilnehmenden im Interesse der Musikschule liegt. Dies entscheidet die Leitung der Musikschule in Absprache mit der Fachlehrkraft.

5. Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird für jeweils vier Ausfälle im Schuljahr ein Monatsentgelt rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel zum Ende des Schuljahres.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20.05.2010 außer Kraft.

In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2018